

SATZUNG DES FREUNDKREISES DER WILHELM-VON-STIEBER-SCHULE STAATLICHE REALSCHULE ROTH

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis der Wilhelm-von-Stieber-Schule, Staatliche Realschule Roth.“ Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Namen mit dem Zusatz „ e. V.“ .
2. Der Sitz des Vereins ist Roth
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach einzutragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr darstellt und mit der Eintragung in das Vereinsregister beginnt.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Staatlichen Realschule Roth.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §58 der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - durch Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Geräten, Ausstattungsgegenständen und fachspezifischen Material das Bildungsangebot der Schule ergänzen und bereichern.
 - die Schule im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Bedarf finanziell unterstützen.
 - Beihilfen zu schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen gewähren, wie auch einzelnen Kindern bei Bedarf durch finanzielle Unterstützung die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ermöglichen.
 - Sportliche, kulturelle und musische Aktivitäten der Schule oder einzelner Schüler fördern. Darüber hinaus unterstützt er die Ganztagesangebote.
4. Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Sachwerte bleiben grundsätzlich Eigentum des Vereins, werden jedoch von der Schule verwaltet. Sie können auch an die Schule übereignet werden mit der Auflage der Verwendung im Sinne des Vereinszweckes.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 FF AO). Er dient nicht in erster Linie für eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei Auflösung des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch deren Annahme durch den Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit erworben. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Für die Dauer der Mitgliedschaft ist der festgesetzte Beitrag zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres.
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidungen Berufung an den Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags des abgelaufenen Geschäftsjahres im Rückstand befindet. Die Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und andere Einlagen, soweit es sich nicht um vorausgelegte Beträge handelt, nicht zurückerstattet.
8. Bei Verweigerung der Annahme eines Mitglieds durch den Vereinsausschuss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins und des Vereinsausschusses teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich dazu, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Kalenderjahres per Bankeinzugsverfahren von ihrem Konto abbuchen zu lassen.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zusätzlich bemüht sich der Verein um freiwillige Spenden zur Finanzierung seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Spenden können auch zweckgebunden überwiesen werden.

In der Gründungsversammlung wurden folgende Beiträge je Vereinsjahr beschlossen:

Firmen/ Institutionen:	€ 50,--
Privatleute/ Schüler/ Lehrer/ Ehemalige:	€ 12,--

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Für die Beschlussfassung gilt §28 Abs. 1 i.V.m. §32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Die Wahl erfolgt einzeln durch geheime und schriftliche Abstimmung. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte und die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Festsetzung der Beiträge, Verabschiedung von Beitragsordnungen.
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte nach §9
2. Anlässlich der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist

- zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kassenführung und die Buchführung durch den Kassenverwalter zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins im ersten Drittel des Geschäftsjahres und nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands und der Kassenverwaltung,
 - Entlastung des Vorstands und der Kassenverwaltung,
 - Wahl des Vorstands gem. § 10 dieser Satzung,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung gemäß §10 Abs. 2 erfolgt ist.
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 6. Der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Aktivitäten

Veranstaltungen und Spendenaktionen im Namen des Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden. Dies ist eine Vertretungsbeschränkung im Sinne von § 9 und gilt nur im Innenverhältnis.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Wilhelm-von-Stieber-Schule, Staatliche Realschule Roth, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Zweckbindung des §2 der Satzung im Rahmen des Schulbetriebes zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15. November 2010 beschlossen. Dem Vorstand ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die für die Eintragung oder die steuerliche Anerkennung verlangt werden sollten, vorzunehmen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach in Kraft.

§ 14
Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.

Roth, den 15. November 2010